

Unwetterschäden

Informationsveranstaltung
für die Behörden
des Sensebezirks

12. Oktober 2007

Daniel Schneuwly, Rechtsanwalt

Unwetterschäden | Inhalt

1. Einleitung | Fallbeispiele
2. Privatrechtliche Aspekte
3. Öffentlich-rechtliche Aspekte
 - a) Schutzpflichten
 - b) Haftung des Gemeinwesens
 - c) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Unwetterschäden | Inhalt

1. **Einleitung | Fallbeispiele**
2. **Privatrechtliche Aspekte**
3. **Öffentlich-rechtliche Aspekte**
 - a) **Schutzpflichten**
 - b) **Haftung des Gemeinwesens**
 - c) **Strafrechtliche Verantwortlichkeit**

Unwetterschäden | Fallbeispiel (1)

- Rutsch eines Hanges von einem privaten Grundstück auf ein anderes privates Grundstück
- Keine Nachrutschungen zu erwarten
- Keine Gefahr für Leib und Leben

Unwetterschäden | Fallbeispiel (2)

- Erdbeben auf eine Gemeindestrasse | Stein-
schlag auf eine Gemeindestrasse
- Beeinträchtigung des Verkehrs
- Gefahr weiterer Rutschungen | Gefahr
weiterer Steinschläge

Unwetterschäden | Fallbeispiel (3)

- Überschwemmung von Kellern infolge eines Hochwassers
- Sachschaden an Häusern und Mobiliar

Unwetterschäden | Inhalt

1. Einleitung | Fallbeispiele
2. **Privatrechtliche Aspekte**
3. Öffentlich-rechtliche Aspekte
 - a) Schutzpflichten
 - b) Haftung des Gemeinwesens
 - c) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Unwetterschäden | Privatrechtliche Aspekte (1)

Art. 689 ZGB

¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen, wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze, und Wasser von Quellen, die nicht gefasst sind.

² Keiner darf den natürlichen Ablauf zum Schaden des Nachbarn verändern.

³ [...]

Unwetterschäden | Privatrechtliche Aspekte (2)

Art. 660 ZGB

¹ Bodenverschiebungen von einem Grundstück auf ein anderes bewirken keine Veränderung der Grenzen.

² Bodenteile und andere Gegenstände, die hiebei von dem einen Grundstück auf das andere gelangt sind, unterliegen den Bestimmungen über die zugeführten Sachen oder die Sachverbindungen.

Unwetterschäden | Privatrechtliche Aspekte (3)

Art. 700 ZGB

¹ Werden Sachen durch Wasser, Wind, Lawinen oder andere Naturgewalt oder zufällige Ereignisse auf ein fremdes Grundstück gebracht, oder [...], so hat der Grundeigentümer dem Berechtigten deren Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten.

² Für den hieraus entstehenden Schaden kann er Ersatz verlangen und hat hierfür an diesen Sachen ein Retentionsrecht.

Unwetterschäden | Privatrechtliche Aspekte (4)

BGE 80 II 216

- ✓ Wegschaffen der Sachen ist zu gestatten, andernfalls kann Schadenersatzpflicht bestehen
- ✓ Schadenersatz nur für den durch das Aufsuchen und Wegschaffen entstandenen Schadens
- ✓ Kein weiterer Schadenersatzanspruch
- ✓ Keine Verpflichtung zum Wegräumen; diesfalls werden die Sachen Eigentum des Eigentümers des Grundstücks, auf welches sie gelangt sind

Unwetterschäden | Privatrechtliche Aspekte (5)

Art. 58 OR

¹ Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

² [...]

Unwetterschäden | Privatrechtliche Aspekte (6)

- Hang als Werk
- Mangel in der Anlage
- Mangel im Unterhalt
- Sonst keine Haftung

Unwetterschäden | Fallbeispiel (1)

- Rutsch eines Hanges von einem privaten Grundstück auf ein anderes privates Grundstück
- Keine Nachrutschungen zu erwarten
- Keine Gefahr für Leib und Leben

Unwetterschäden | Auflösung

Fallbeispiel 1

- Abklärung des Gefahrenpotenzials
- Grundsätzlich keine Aufgabe der Gemeinde
Zurückhaltung am Platz
- Haftung des Eigentümers des oberhalb
liegenden Grundstücks nur ausnahmsweise
zu bejahen
- „Casum sentitit dominus“
- KGV

Unwetterschäden | Inhalt

1. Einleitung | Fallbeispiele
2. Privatrechtliche Aspekte
3. Öffentlich-rechtliche Aspekte
 - a) Schutzpflichten
 - b) Haftung des Gemeinwesens
 - c) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (1)

Grundlagen der Schutzpflichten

- Kantonsverfassung
- Gefahrensatz
- Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Polizeigüter)
- Raumplanung
- Wald
- Strassengesetzgebung
- Wasserbau

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (2)

- Prävention | Intervention | Wiederinstandstellung
- Passive Massnahmen | Aktive Massnahmen
- Dichtes Netz von Schutzpflichten

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (3)

- Eidgenössisches Waldgesetz (WaG)

Kantone müssen Gefahrenkataster und Gefahrenkarten erarbeiten

- Kantonales Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG)

Konkretisierung dieser Vorgabe mittels verschiedener Bestimmungen

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (4)

Art. 37 WSG

¹ Der Staat legt die Politik zur Bekämpfung der Naturgefahren fest. Er gewährleistet die Koordination der einschlägigen Massnahmen. Er verfügt zu diesem Zweck über die Naturgefahrenkommission.

² Das Amt [...] erstellt und koordiniert den Naturgefahrenkataster. Es wirkt bei der Erstellung der Gefahrenkarten nach geografischen Kriterien, insbesondere nach Gewässereinzugsgebieten mit.

*³ Der kantonale Richtplan im Bereich der Raumplanung setzt die Grundsätze sowie die passiven vorbeugenden Massnahmen und die passiven Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren fest, **die auf der Ebene der Ortsplanung umzusetzen sind.***

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (5)

Art. 38 WSG

¹ Bei der Raumplanung und der Ausführung von geländebezogenen Tätigkeiten **berücksichtigen die Gemeinden** die bestehenden Unterlagen in Bezug auf die Naturgefahren, insbesondere die Gefahrenkarten. [...]

² **Die Gemeinden** ergreifen die notwendigen Aktivmassnahmen, um Menschen und erhebliche Sachwerte in bebauten Gebieten vor Naturgefahren zu schützen. Das Amt kontrolliert und koordiniert die Ausführung dieser Aufgaben.

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (6)

Art. 36 WSR Aufgaben der Gemeinden

¹ *Aktive Massnahmen, um Menschen und erhebliche Sachwerte in bebauten Gebieten zu schützen, werden grundsätzlich **von den Gemeinden**, gegebenenfalls von Dritten, ergriffen und finanziert.*

² ***Die Gemeinden** können Dritte mit der Ausführung bestimmter Massnahmen beauftragen.*

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (7)

- **Bundesgesetz über den Wasserbau**

Hochwasserschutz ist durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten | Unterhaltsvorschriften für Werke des Hochwasserschutzes

- **Kantonales Gesetz über den Wasserbau**

Konkretisierung dieser Vorgabe mittels verschiedener Bestimmungen

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (8)

Art. 3 Grundsatz (WasserbauG)

¹ Die Instandhaltung des Bettes und der Uferböschungen der Wasserläufe, der normale Wasserabfluss und der Uferschutz sind durch entsprechende Erhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Diese umfassen die Unterhaltsarbeiten für alle ausgebauten oder nicht ausgebauten Wasserläufe und die Instandsetzungsarbeiten für die ausgebauten Wasserläufe.

² Erfordern es die Verhältnisse, so ist ein Wasserlauf systematisch auszubauen.

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (9)

Art. 10 Zuständigkeit der Gemeinde (WasserbauG)

- ¹ **Die Gemeinde** kann anstelle der verantwortlichen Eigentümer den Unterhalt auf eigene Kosten oder auf Kosten dieser Eigentümer durchführen.*
- ² **Die betroffenen Gemeinden** können mit der Genehmigung des Staatsrates anstelle des Wasserbauunternehmens die in Artikel 8 vorgesehenen Arbeiten übernehmen. In diesem Fall sind die Artikel 17, 18, 22 bis 29 anwendbar, wobei der Gemeinderat die Funktion der ausführenden Kommission ausübt.*

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (10)

Art. 12 Direkte Aufsicht der Wasserläufe (WasserbauG)

¹ Die direkte Aufsicht der Wasserläufe, welche Gegenstand eines Wasserbauunternehmens sind, obliegt diesem Unternehmen.

*² Für die anderen Wasserläufe obliegt diese Aufsicht **der Gemeinde**.*

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (11)

Art. 14 Dringliche Massnahmen (WasserbauG)

¹ *Im Falle einer unmittelbaren Gefahr trifft die Gemeinde die den Umständen entsprechenden Sicherheitsmassnahmen.*

² [...]

³ [...]

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (12)

- **Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)**

Beachtung der natürlichen Gegebenheiten | Bezeichnung der gefährdeten Gebiete im Richtplan

- **Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG)**

Konkretisierung dieser Vorgabe mittels verschiedener Bestimmungen

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (13)

- **Art. 5a Naturgefahrenkommissionen (RPBG)**
- **Art. 16 Kantonaler Richtplan, Grundlagen und Sachpläne (RPBG)**

[...]

² Die Grundlagen und Sachpläne betreffen namentlich:

[...]

e) die durch Naturkräfte oder bedeutende Immissionen bedrohten Gebiete;

[...]

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (14)

Art. 152 Naturgefahren ausgesetzte Grundstücke (RPBG)

¹ Auf einem Grundstück, das durch Steinschläge, Erdbeben, Lawinen, Überschwemmungen oder andere Naturgefahren schwer bedroht ist, darf keine Baute erstellt werden.

² Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn der Eigentümer den Beweis erbringt, dass sämtliche das Grundstück und dessen Zufahrt bedrohenden Gefahren durch geeignete Massnahmen beseitigt worden sind.

³ [...]

⁴ [...]

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (15)

Art. 191 Kontrolle der Arbeiten (RPBG)

¹ *Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, die Befolgung des Gesetzes, der Reglemente, der Pläne und der Bedingungen der Bewilligung zu überwachen.*

² [...]

³ [...]

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (16)

Art. 196 Polizeimassnahmen (RPBG)

¹ Wenn Gründe der Sicherheit, [...] es erfordern, kann **der Gemeinderat** selbst beim Fehlen eines Reglementes einen Eigentümer auffordern:

- a) seine Liegenschaft zu unterhalten;
- d) baufällige, verwahrloste und ungesunde Gebäude zu befestigen, instand zu stellen, zu sanieren oder gegebenenfalls abzureissen;
- f) die von seiner Liegenschaft stammenden übermässigen Einwirkungen zu beseitigen oder zu vermindern.

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (17)

Kantonales Strassengesetz

Art. 20 Grundsatz

¹ Die öffentlichen Strassen sind entsprechend der Strassenplanung und den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen sowie den Erfordernissen der Sicherheit und des Verkehrs zu bauen und auszubauen.

² Die technischen Eigenschaften der Strassen, besonders jene, welche die Bauart, die Fahrbahnbreite, das Gefälle, die Kurvenradien und die Sichtweiten betreffen, werden durch das Ausführungsreglement festgesetzt.

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (18)

Gesetz betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden

Art. 6 Der Gemeinderat

Der Gemeinderat:

- a) *sorgt für die Befolgung der Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung auf dem Gemeindegebiet;*
- b) *ernennt eine lokale Feuerkommission von mindestens drei Mitgliedern;*

[...]

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (19)

Feuerpolizeigesetz

Art. 7 Die lokale Feuerkommission

- a) *überwacht die Vorsichtsmassnahmen gegen Brände und Elementarschäden;*
- b) [...]
- c) *prüft und begutachtet die Baugesuche unter dem Gesichtspunkt der Feuerpolizei und des Schutzes gegen die Naturgewalten;*
- d) [...]

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (20)

Feuerpolizeigesetz

Art. 11 Standort

Der Standort, auf welchem ein Gebäude erstellt oder wiederaufgebaut werden soll, muss sich ausserhalb von Lawinenzügen, Erdbeben, Felsstürzen, Steinschlägen, Überschwemmungen, Hochwasser und anderen Gefahrenzonen befinden.

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (21)

Feuerpolizeigesetz

Art. 26 Allgemeine Schutzvorrichtungen

¹ Der Staatsrat kann einer Gemeinde oder andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Ausführung von besonderen Schutzvorrichtungen wie Stützmauern, Stauwehren, Dämmen, Kanalisationen usw. gegen Elementarschäden vorschreiben.

² Er verteilt die Kosten.

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (22)

BG über Fuss- und Wanderwege (FWG) Art. 6 Anlage und Erhaltung

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a) Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;*
- b) diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können;*
- c) der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.*

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (23)

- Situation betreffend Wanderwege im Kanton Freiburg nicht sehr klar
- Art. 87 RPBG | können Bestandteil der Groberschliessung sein
- Gesetz über die öffentlichen Sachen | Öffentlicher Weg gemäss EGZGB
- Gefahrensatz

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (24)

Prävention

- Nutzungsplanung (Ortsplanung)
Beispiel Falli-Höllli
- Raumbedarf der Fliessgewässer
- Baubewilligung
- Baukontrolle
- Baupolizei

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (25)

Intervention

Art. 34 Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR)

¹ [...]

² *Die ersten Sofortmassnahmen umfassen die Massnahmen zur Errichtung eines Warn- und Einsatzdienstes, um ein Ereignis oder noch grössere Schäden zu vermeiden.*

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (26)

Wiederinstandstellung

- Beseitigung der Gefahrenquelle steht im Vordergrund
- Dauernde Massnahmen (Verbauungen, Netz)
- Abklärung, Dokumentation unabdinglich

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (27)

Grenzen der Schutzpflichten

- Pflicht zur Schadensabwehr ist nicht unbegrenzt
- Zweckmässig und vernünftigerweise zumutbar
- Erkennbarkeit
- Gewisses Ermessen
- Eigenverantwortlichkeit

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (28)

Feuerpolizeigesetz

Art. 23 Gebäudeunterhalt

- ¹ Jeder Eigentümer wie auch seine Mieter sind verpflichtet die Gebäude in gutem Zustand und in Ordnung zu erhalten, um die Gefahr von Bränden und Elementarschäden auf ein Minimum herabzusetzen.*
- ² [Folgen für die Gebäudeversicherung]*

Unwetterschäden | Schutzpflichten gegen Naturgefahren (29)

Feuerpolizeigesetz

Art. 25 Verbesserungs- und Sicherungsarbeiten an Gebäuden

¹ *Auf Antrag der Gemeinde und der Gebäudeversicherung kann der Oberamtmann einen Gebäudeeigentümer veranlassen, an seinem Gebäude die nötigen Verbesserungs- und Sicherungsarbeiten zum Schutze gegen Brand- und Elementarschäden auszuführen.*

² *[Ersatzvornahme]*

Unwetterschäden | Inhalt

1. Einleitung | Fallbeispiele
2. Privatrechtliche Aspekte
3. Öffentlich-rechtliche Aspekte
 - a) Schutzpflichten
 - b) Haftung des Gemeinwesens
 - c) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Unwetterschäden | Haftung des Gemeinwesens (1)

Voraussetzungen der Haftung

- Amtsträger in Ausübung seines Amtes (Handeln oder Unterlassung)
- Schaden
- Widerrechtlichkeit
- Kausalzusammenhang

Unwetterschäden | Haftung des Gemeinwesens (2)

Widerrechtlichkeit

- Verstoss gegen allgemeine gesetzliche Pflicht, indem entweder ein absolut geschütztes Rechtsgut (Leib, Leben, Eigentum) beeinträchtigt oder eine reine Vermögensschädigung durch Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm bewirkt wird
- Durch Handeln oder Unterlassung
- Haftung aus Unterlassung in jedem Fall nur, wenn eine besondere Pflicht zum Handeln besteht
- Beschränkung auf qualifizierte Fehlentscheide

Unwetterschäden | Haftung des Gemeinwesens (3)

- Im Bereich von Unwettern | Naturgefahren regelmässig nur Haftung aus Unterlassung
- Schaden wird nicht durch das Gemeinwesen verursacht, sondern durch Naturgewalten
- Anforderungen an Widerrechtlichkeit eher hoch, v.a. weil die gesetzlichen Grundlagen keine konkreten und detaillierten Pflichten festlegen

Unwetterschäden | Haftung des Gemeinwesens (4)

- Verwirkungsfrist von 10 Jahren
- Selbstverschulden
- Pro memoria: Rückgriff KGV

Unwetterschäden | Haftung des Gemeinwesens (5)

- Bei Strassen Haftung nach Art. 58 OR
- Planung und Unterhalt
- Schutzmassnahmen
- Haftung auch für gewöhnlichen Zufall
- Keine Haftung für höheren Zufall (höhere Gewalt)

Unwetterschäden | Inhalt

1. Einleitung | Fallbeispiele
2. Privatrechtliche Aspekte
3. Öffentlich-rechtliche Aspekte
 - a) Schutzpflichten
 - b) Haftung des Gemeinwesens
 - c) Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Unwetterschäden | Strafrechtliche Verantwortlichkeit (1)

- Beispiel Strassensperrung
- Erkennbarkeit
- Fahrlässige Tötung, fahrlässige
Körperverletzung

Unwetterschäden | Fallbeispiel (2)

- Erdbeben auf eine Gemeindestrasse | Stein-
schlag auf eine Gemeindestrasse
- Beeinträchtigung des Verkehrs
- Gefahr weiterer Rutschungen | Gefahr
weiterer Steinschläge

Unwetterschäden | Auflösung

Fallbeispiel 2

- Sofortmassnahmen (z.B. Verkehrsumleitung)
- Analyse des Gefahrenpotenzials
- Behebung der Gefahrenquelle
- Möglichkeit der Haftung nach OR 58 (Werkeigentümerhaftung)

Unwetterschäden | Fallbeispiel (3)

- Überschwemmung von Kellern infolge eines Hochwassers
- Sachschaden an Häusern und Mobiliar

Unwetterschäden | Auflösung

Fallbeispiel 3

- Frage nach der Haftung wegen ungenügender Massnahmen gegen Hochwasser
- KGV | private Versicherungen

Unwetterschäden



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Fragen